

PFLICHT ZUR REVISIONSSICHEREN ARCHIVIERUNG

Im Rahmen des Wachstumschancengesetz – konkret Thema: E-Rechnung – erreichen uns immer wieder Fragen zum Thema: revisionssichere Archivierung.

Nachfolgend einige Impulse zum Thema:

Prinzipiell gilt die Vorgabe der revisionssicheren Archivierung seit der Einführung der GDPdU im Jahr 2002, die 2016 in die GoBD aufgenommen wurde. Mit den E-Rechnungen ab Anfang 2025 lässt es sich nicht mehr umgehen.

Das Umgehen besteht ja in dem Ausdrucken der Rechnungen. Und die GoBD verlangt ganz klar, dass die Belege auswertbar aufbewahrt werden müssen. Und wenn ich eine E-Rechnung ausdrücke, verliere ich genau diese Eigenschaft.

Die GoBD von 2019 enthält in Kap. 9.2., Ziffer 131, den entscheidenden Vermerk (s. unten), dass

dass Sie eingehende elektronische Handels- und Geschäftsbriefe in der Form archivieren müssen, in der Sie diese empfangen:

- *Eingangsrechnungen zählen m. W. zu Handels- und Geschäftsbriefen.*
- *Wenn Rechnungen per Mail im PDF eingehen, müssen Sie diese im PDF-Format archivieren.*
- *Das geht nur mit einem digitalen Archivsystem, wie Kendox es Ihnen bietet.*
- *Diese Vorschrift wird mit der Verpflichtung des Empfangs von E-Rechnungen ab dem 1.1.2025 noch einmal an Bedeutung gewinnen.*
- *Ab dem 1.1.2025 sind es dann auch Xrechnungen. ZUGFeRD-Rechnungen sind ja auch PDF-Dateien.*

Hier der Extrakt aus der GoBD:

9.2 Elektronische Aufbewahrung

- 130 Werden Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege in Papierform empfangen und danach elektronisch bildlich erfasst (z. B. gescannt oder fotografiert), ist das hierdurch entstandene elektronische Dokument so aufzubewahren, dass die Wiedergabe mit dem Original bildlich übereinstimmt, wenn es lesbar gemacht wird (§ 147 Absatz 2 AO). Eine bildliche Erfassung kann hierbei mit den verschiedensten Arten von Geräten (z. B. Smartphones, Multifunktionsgeräten oder Scan-Straßen) erfolgen, wenn die Anforderungen dieses Schreibens erfüllt sind. Werden bildlich erfasste Dokumente per Optical-Character-Recognition-Verfahren (OCR-Verfahren) um Volltextinformationen angereichert (zum Beispiel volltextrecherchierbare PDFs), so ist dieser Volltext nach Verifikation und Korrektur über die Dauer der Aufbewahrungsfrist aufzubewahren und auch für Prüfw Zwecke verfügbar zu machen. § 146 Absatz 2 AO steht einer bildlichen Erfassung durch mobile Geräte (z. B. Smartphones) im Ausland nicht entgegen, wenn die Belege im Ausland entstanden sind bzw. empfangen wurden und dort direkt erfasst werden (z. B. bei Belegen über eine Dienstreise im Ausland).
- 131 Eingehende elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege müssen in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie empfangen wurden (z. B. Rechnungen oder Kontoauszüge im PDF- oder Bildformat). Eine Umwandlung in ein anderes Format (z. B. MSG in PDF) ist dann zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden (siehe Rz. 135). Erfolgt eine Anreicherung der Bildinformationen, z. B. durch OCR (Beispiel: Erzeugung einer volltextrecherchierbaren PDF-Datei im Erfassungsprozess), sind die dadurch gewonnenen Informationen nach Verifikation und Korrektur ebenfalls aufzubewahren.

*Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung.*